



---

Geschäfts-Nr. NS090013/U

**II. Zivilkammer**

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. O. Kramis, Vorsitzender, und Dr. H. Schmid, Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Oberrichter lic. iur. P. Hodel und Ersatzrichter lic. iur. P. Raschle sowie der juristische Sekretär lic. iur. M. Isler.

**Beschluss vom 15. Juni 2009**

in Sachen

Rudolf Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich, 53 San Malo, Baie du Tombeau, Mauritius, **Zustelladresse:** c/o Marianne Elmer, Röntgenstr. 87, 8005 Zürich,  
Anzeigerstatter und Rekurrent,

gegen

1. Ernst Zweifel, Dr. iur., geboren 1. Oktober 1940, von Linthal GL, Bezirksrichter, Bezirksgericht Zürich, Wengistr. 28, Postfach, 8026 Zürich,
2. Karin Rüschi, lic. iur., geboren 19. April 1974, von Murgenthal AG, juristische Sekretärin, c/o Bezirksgericht Zürich, Badenerstr. 90, 8004 Zürich,  
Angezeigte und Rekursgegner,

betreffend **Eröffnung einer  
Untersuchung gegen Behördenmitglieder und Beamte**

Überweisung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl, Stv. Leitender Staatsanwalt  
lic. iur. H. Bebié, vom 25. Februar 2009, E-1/Varia/2008/237 (WEI 1363/08)

Rekurs gegen einen Beschluss der Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (TB090035)

### **Das Gericht zieht in Betracht:**

1. Mit Beschluss vom 17. März 2009 trat die Anklagekammer auf die Strafanzeige des Rudolf Elmer vom 23. Oktober 2008 gegen die vorn im Rubrum aufgeführten Angezeigten nicht ein und eröffnete demgemäss keine Strafuntersuchung (act. 8).

Gegen diesen Entscheid erhob Rudolf Elmer bei den Zivilkammern des Obergerichtes mit Eingabe vom 10. April 2009 Rekurs (act. 1).

2. Gemäss § 402 Ziff. 8 StPO kann gegen Beschlüsse der Anklagekammer beim Obergericht Rekurs erhoben werden. Die Rekursfrist beträgt, sofern im angefochtenen Entscheid nicht etwas anderes bestimmt ist, zwanzig Tage von der Mitteilung an (§ 404 Abs. 1 StPO).

Der angefochtene Beschluss der Anklagekammer wurde für den Rekurrenten an die in seiner Strafanzeige genannte Zustelladresse adressiert und dort am 25. März 2009 zugestellt (act. 9/4/1, act. 10). Die 20-tägige Rekursfrist lief somit am Osterdienstag, 14. April 2009, ab. Der Rekurs wurde am 13. April 2009 in Mauritius bei der Post aufgegeben. Laut Online-Zustellinformation der schweizerischen Post ("Track & Trace") wurde die Sendung im Briefzentrum International Zürich am 20. April 2009 registriert und darauf der Rekursinstanz zugestellt (act. 4A-B).

Gemäss § 193 GVG müssen schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist entweder an die Bestimmungsstelle gelangt oder für diese der schweizerischen Post übergeben sein oder bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintreffen. Da die Sendung des Rekurrenten mit der

Rekursschrift erst nach dem 14. April 2009 der schweizerischen Post übergeben wurde, ist auf den Rekurs, soweit er sich gegen den vorinstanzlichen Entscheid richtet, nicht einzutreten.

3. Auch soweit mit dem Rekurs nicht der vorinstanzliche Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Ernst Zweifel und Karin Rüschi angefochten wird, sondern neue Anträge gestellt werden (act. 1 S. 10 f., Anträge 2 – 8, unter anderem betreffend Eröffnung einer weiteren Strafuntersuchung), ist darauf nicht einzutreten. Zum Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens kann grundsätzlich nur gemacht werden, was schon Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war. Bezüglich der Anträge 3 – 7 kommt hinzu, dass deren Behandlung weder in die sachliche Zuständigkeit der Anklagekammer noch der Zivilkammern des Obergerichtes fällt.

4. Ausgangsgemäss wird der Rekurrent für das Rekursverfahren kostenpflichtig.

#### **Das Gericht beschliesst:**

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 600.– festgesetzt.
3. Die Kosten des Rekursverfahrens werden dem Rekurrenten auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an den Rekurrenten und an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich im Doppel für sich und zuhanden der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie – unter Rücksendung der beigezogenen erstinstanzlichen Akten – an die Anklagekammer des Obergerichtes, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 78 ff. (Beschwerde in Strafsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42  
des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Die Voraussetzungen für die Fristwahrung im bundesgerichtlichen Verfahren  
sind in Art. 48 BGG geregelt.

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

II. Zivilkammer

Der juristische Sekretär:



lic. iur. M. Isler

versandt am: 16. Juni 2009